

# DURCHFÜHRUNGSPLAN

AUF GRUND DES AUFBAUGESETZES  
IN DER FASSUNG VOM 12. APRIL 1957.

~~GEMÄSS §§ 10 UND 11 DES GESETZES ÜBER DEN AUFBAU DER HANSESTADT HAMBURG  
VOM 11. APRIL 1949~~

BEZIRK: EIMSBÜTTEL STADTTEIL: EIMSBÜTTEL ORTSTEIL: 310  
PLANBEZIRK: SCHULTERBLATT - AMANDASTRASSE - BARTELSSTRASSE - ALTONAER STRASSE

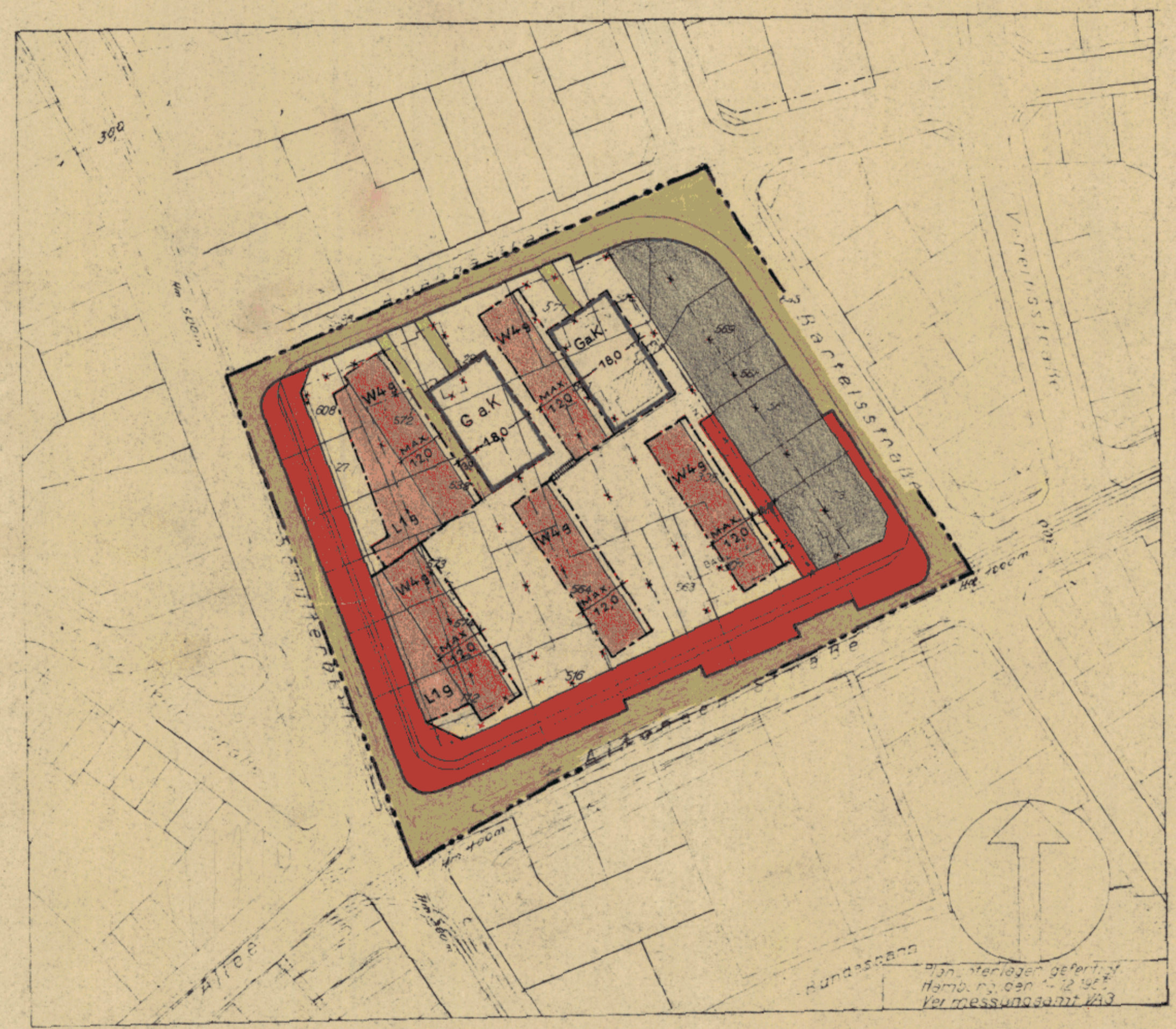
## GEÄNDERTER DURCHFÜHRUNGSPLAN D65/51

- Umgrenzung des Durchführungsplanes
- Flächen öffentlicher Nutzung**
- bleibende Straßenflächen
  - aufgehobene Straßenflächen
  - neu ausgewiesene Straßenflächen
  - Fahrradwege
  - Radfahrwege
  - Bürgersteige
  - bleibende Bahnanlagen
  - aufgehobene Bahnanlagen
  - neu ausgewiesene Bahnanlagen
  - bleibende Straßenbahnen
  - aufgehobene Straßenbahnen
  - neu ausgewiesene Straßenbahnen
  - bleibende Wasserflächen
  - aufgehobene Wasserflächen
  - neu ausgewiesene Wasserflächen
  - bleibende Erholungsflächen
  - aufgehobene Erholungsflächen
  - neu ausgewiesene Erholungsflächen
  - neu ausgewiesene Flächen für besondere Zwecke, resp. besondere Baubeschränkung
  - bleibende Flächen für besondere Zwecke
  - Landschutzgebiet
  - Denkmalschutz, resp. sonst wertvolle Baulwerke

- Flächen privater Nutzung**
- besondere Fläche mit Stufenbezeichnung nach der BzPV vom 8.6.1938
- Bebauung
  - Wohngebiet
  - reines Wohngebiet - Verbot jeder Art gewerblicher Betriebe
  - Mischgebiet
  - Geschäftsgebiet
  - Industriegebiet
  - besonderes Industriegebiet
  - Kleinsiedlungsgebiet
  - Außengebiet
  - Abstell- oder Parkplätze
  - Flächen für Einstellplätze od. Garagen
  - Flächen für Garagen im Keller
  - Flächen für Garagen im Erdgeschoss
  - Flächen für Läden
  - vorhandene Baulichkeiten
  - Durchfahrten oder Durchgänge
  - Arkaden
  - Zufahrtswege gem § 24 BzPV
  - Hof- und Vorgartenflächen

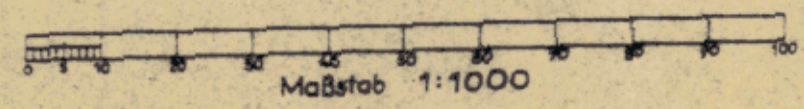
- Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens**
- Grenzausgleich
  - Umlegung
  - Zusammenlegung

- Straßen- und Baulinien**
- bleibende Straßen-, Kanal- oder Uferlinie
  - aufgehobene Straßen-, Kanal- oder Uferlinie
  - neue Straßen-, Kanal- oder Uferlinie
  - bleibende Baulinie
  - aufgehobene Baulinie
  - neue Baulinie



Der Durchführungsplan ist am 1. JUNI 1957  
(GVOBl. 1957S. 312) in Kraft getreten.

Die Übereinstimmung mit dem festgestellten Durchführungsplan vom 27. MAI 1957 wird bescheinigt.  
Hamburg, den 3.6.57  
*Rippe*  
Tech. Inspektor



Aufgestellt Hamburg, den \_\_\_\_\_  
Landesplanungsamt Baubehörde  
Tiefbauamt

Öffentlich ausgelegt vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_  
beim Bezirksbauamt \_\_\_\_\_ Stadtplanungsabteilung

Nach Genehmigung durch die Bürgerschaft festgestellt  
in der Sitzung des Senats am \_\_\_\_\_  
Der Protokollführer des Senats \_\_\_\_\_

In Kraft getreten am \_\_\_\_\_  
(GVOBl. 1957S. 312)

Zugestimmt:  
Landesplanungsausschuß am \_\_\_\_\_  
Bezirksausschuß am \_\_\_\_\_  
Baudeputation am \_\_\_\_\_

Erläuterung zum Durchführungsplan D 65 A

( geänderter Durchführungsplan D 65 / 51 )

Bezirk Eimsbüttel, Stadtteil Eimsbüttel, Ortsteil 31o

Planbezirk Schulterblatt - Amandastraße -  
Bartelsstraße - Altonaer Straße

Freie und Hansestadt Hamburg  
Stadtentwicklungsbehörde  
LP23/P Plankammer ZWG R 0113  
Alter Steinweg 4 · 20459 Hamburg  
Telefon 35 04-32 92/32 98  
BN. 9.41-32 92/32 93

1.) Nutzungsart und Nutzungsgrad der Grundstücke:

Bebauung nach Fläche und Höhe:

- a) Der Durchführungsplan bestimmt:
- aa) viergeschossige Wohnhausbebauung ( W4g );
  - bb) eingeschossige Ladenbebauung ( Llg );
  - cc) zwei kellergeschossige Garagen ( GaK ) als Gemeinschaftsanlagen für den Planbezirk.

Die für die Gemeinschaftsanlagen nach § 1o der Reichsgaragenordnung ausgewiesenen Flächen sind bis zur Errichtung dieser Anlagen von jeglicher Bebauung freizuhalten.

- b) Die Bautiefen der Gebäude sind aus dem Durchführungsplan ersichtlich.

2.) Besondere Hinweise:

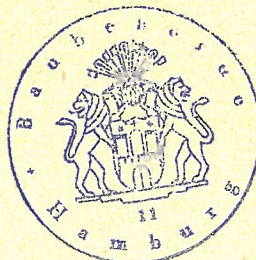
- a) Die Traufhöhe der eingeschossigen Ladenbebauung ( Llg ) soll höchstens 4,5o m betragen.
- b) Die Beheizungsanlagen der eingeschossigen Ladenbebauung ( Llg ) und der kellergeschossigen Garagen ( GaK ) sind so einzurichten, daß die Nachbarschaft nicht durch Rauch oder Ruß belästigt wird.
- c) Die nicht bebaubaren Grundstücksflächen sowie die Oberflächen der kellergeschossigen Garagen ( GaK ) sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.

3.) Maßnahmen zur Ordnung von Grund und Boden:

Sämtliche Grundstücke des Planbezirks müssen durch Umlegung neu aufgeteilt werden, unbeschadet der Möglichkeit der Enteignung nach dem Aufbaugesetz oder dem Baulandbeschaffungsgesetz. Ist die Umlegung nicht zweckmässig, so kann eine Zusammenlegung angeordnet werden. Wird die Umlegung entbehrlich, so kann der Grenzausgleich angeordnet werden.

4.) Maßnahmen zur Ordnung der Bebauung:

In dem Planbezirk kann eine gleichzeitige Bebauung angeordnet werden.



Die Übereinstimmung mit dem  
Original wird bescheinigt.  
Hamburg, den 27. MAI 1957

*[Handwritten Signature]*  
Regierungsoberinspektor